



Brüssel, den 14. Juni 2023  
(OR. en)

9762/23

LIMITE

PECHE 207

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2023/0118(NLE)

2023/0019(NLE)

2023/0117(NLE)

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: 1. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2023-2027)

– Annahme

2. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2023-2027)

– Grundsätzliche Einigung

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar

– Annahme

---

1. Nach Abschluss der Verhandlungen im Oktober 2022 hat die Kommission auf der Grundlage eines vom Rat im Juni 2018 erteilten Mandats<sup>1</sup> dem Rat am 28. April 2023 die oben genannten Vorschläge<sup>2</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Dok. 8710/18 + ADD 1.

<sup>2</sup> Dok. 8800/23 + ADD 1, 8801/23 + ADD 1 und 8803/23.

2. Die Beschlussentwürfe und der Verordnungsentwurf sind auf Artikel 43 und Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt.
3. Die Gruppe „Fischereipolitik“ hat die Vorschläge am 4. und 11. Mai 2023 geprüft. Sie kam überein, die Rechtsgrundlage der beiden Beschlüsse dahingehend zu ändern, dass auf Artikel 43 AEUV als Ganzes Bezug genommen wird, und verständigte sich auf eine Änderung des Wortlauts in Bezug auf die Person, die befugt ist, das Protokoll im Namen der EU zu unterzeichnen und seinen Abschluss zu notifizieren.
4. Der Vertreter der Kommission kündigte an, dass die Kommission eine Erklärung für das Ratsprotokoll über die Änderung sowohl bezüglich der Rechtsgrundlage als auch der für die Unterzeichnung des Protokolls benannten Person vorlegen werde. DK verwies auf einen Parlamentsvorbehalt, der inzwischen zurückgezogen wurde. Die von der Gruppe vereinbarten Änderungen wurden als Kompromisstexte des Vorsitzes<sup>3</sup> vorgelegt und im Wege einer schriftlichen Konsultation, die am 22. Mai 2023 abgeschlossen wurde, bestätigt.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 1. Juni 2023 eine befürwortende Stellungnahme vorgelegt. Die Gruppe hat sich am 12. Juni 2023 erneut mit der Angelegenheit befasst, um die förmlichen Bemerkungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis zu nehmen<sup>4</sup>. Die Rechts- und Sprachsachverständigen haben die Texte inzwischen in allen Sprachen abschließend überarbeitet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - den Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens und des Protokolls in der Fassung des Dokuments 9523/23 annimmt;
  - dem Beschluss über den Abschluss des Abkommens und des Protokolls in der Fassung des Dokuments 9525/23 grundsätzlich zustimmt und beschließt, ihn zusammen mit dem Wortlaut des Protokolls in Dokument 9007/23 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln;
  - die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll in der Fassung des Dokuments 9812/23 annimmt;
  - der Aufnahme der im Addendum enthaltenen Erklärungen der Kommission in das Ratsprotokoll zustimmt.

---

<sup>3</sup> Dok. 9029/23, Dok. 9030/23 und Dok. 9310/23.

<sup>4</sup> Dok. 10102/23.

7. Der Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung sowie der Wortlaut des Abkommens und des Protokolls und die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und der Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung werden ihm übermittelt.
-